

nicht minder auch dessen Zeugniß vom letzten Dienstherrn im Protokolle angemerkt werden. ¹⁾ Ubrigens ist es auch rathlich, durch an ihn gestellte Fragen über sein Fortschreiten in der Ausbildung, und zwar um so strengere Rechenschaft zu fordern, als er nun mehr als in seinen Lehrjahren zu leisten im Stande seyn soll.

VI. In Hinsicht der Lehrlinge

hat der Sanitätsbeamte den Vor- und Zunamen eines Jeden, so wie die Zeit, wann er in die Lehre getreten ist, im Protokolle verzeichnen zu lassen; zu diesem Ende hat der Lehrling dem vom Gremialvorsteher oder Physikus so wie von dem Lehrern und einem zweiten öffentlichen Apotheker ausgestellten und unterfertigten Aufnahmschein vorzuzeigen, wobei zu untersuchen ist, ob der Zögling das gehörige Alter, die nöthige Gesundheit und Kraft, so wie die zu Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Fähigkeiten besitze, und endlich gute Zeugnisse über die zurückgelegten Grammatikstudien, so wie über sein bisheriges sittliches Betragen aufzuweisen habe. ²⁾ Bei dieser Gelegenheit suche man auch durch eine seiner Lehrzeit angemessene Prüfung seine Fortschritte im Unterrichte zu erforschen ³⁾, indem man ihm einige Fragen über Gegenstände des Dispensatoriums, und zwar eben so gut im Betreff der pharmaceutischen Waarenkunde, als hinsichtlich

¹⁾ Instruction für die Landes-Protomediker. §. 16. — Instruction für Apotheker. §. 32. — Gremialordnung der Apotheker. V. Abth. §. 1. — Böhm. Subernaldekret vom 16. Oktober 1819.

²⁾ Instruction für Apotheker. §. 33. — Gremialordnung der Apotheker, vom 18. Mai 1816. V. Abth. Vorschriften im Betreff der Lehrlinge. §. 3 und 4. — Böhm. Subernalverordnung vom 12. Jänner 1822.

³⁾ Instruction für Apotheker. §. 24. — Gremialordnung der Apotheker. V. Abth. §. 3.

der Arzneibereitung und der darauf Bezug habenden anderweitigen Hilfskenntnisse vorlegt, die von demselben seit der letzten Visitation eigenhändig gesammelten und für das Herbarium getrockneten Pflanzen, wobei man vorzüglich auf die einheimischen officinellen und solche Gewächse, welche ihrer Ähnlichkeit wegen leicht mit jenen verwechselt werden können, Bedacht zu nehmen hat, zur Einsicht nimmt, und zugleich über einige derselben Fragen stellt. Ubrigens soll der Lehrling angeben, ob und welche chemische und pharmaceutische Präparate er seit der letzten Untersuchung der Apotheke unter der Leitung seines Lehrherrn verfertigt habe, wobei man wieder die Gelegenheit benützt, über das Verfahren bei diesem und jenem Gegenstande Rechenschaft zu fordern, so wie es auch gut ist, handschriftliche Proben seines Fleißes dem Lehrlinge abzuverlangen, und ihm dergleichen Ausarbeitungen aufzugeben. — Lehrlingen soll übrigens die Verfertigung heftig wirkender Arzneimittel nie überlassen werden. *) Ferner ist

VII. der Tag der Untersuchung

im Protokolle anzumerken.

VIII. Die anwesenden Kommissarien

und zwar sowohl

die von der politischen Behörde (Siehe S. 1.) zur Untersuchung beigegebenen Amtsindividuen, als auch

die vorgeladenen Medicinalpersonen

sind nach ihrem Vornamen und Zunamen, nach ihrem Stande und ihrer Würde im Protokolle anzuführen.

*) Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. S. 19.